

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der Noratis AG am 23.06.2022

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen wie folgt auszuüben:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Noratis AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021, des Lageberichts für die Noratis AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

 ohne Beschluss

2. Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2021  **DSW-Empfehlung: JA**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem Bilanzgewinn der Noratis AG zum 31. Dezember 2021 in Höhe von EUR 9.445.641,61:

a) einen Betrag von EUR 2.649.914,85 zur Zahlung einer Dividende von EUR 0,55 je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden und

b) den verbleibenden Betrag von EUR 6.795.726,76 auf neue Rechnung vorzutragen.

Die positive Entwicklung des Vorjahres wurde fortgesetzt. Die Immobilienwirtschaft und die Noratis AG im Speziellen waren von den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie eher wenig betroffen. Für das Geschäftsjahr 2020 wurden Dividenden in Höhe von 2.409.000 EUR (0,50 EUR je Aktie) an die Aktionäre ausgeschüttet. Dem Vorschlag, die Dividende nochmals leicht (auf 0,55 EUR je Aktie) zu erhöhen und den übrigen Teil des Bilanzgewinns auf neue Rechnung vorzutragen, wird zugestimmt.

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021

 **DSW-Empfehlung: JA**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen. Über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands soll im Wege der Einzelentlastung, also für jedes Mitglied gesondert, abgestimmt werden.

Gegen die Entlastung der Mitglieder des Vorstands bestehen keine Bedenken.

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

 **DSW-Empfehlung: JA**

Gegen die Entlastung der Mitglieder des Vorstands bestehen ebenfalls keine Bedenken.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022

✔ DSW-Empfehlung: JA

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die RGT Treuhand Revisionsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, NiddasträÙe 91, 60329 Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 zu bestellen.

Nach gesetzlichen Änderungen durch das sog. Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz - FISG), das am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, sowie durch Aufhebung des § 318a Abs. 1 a HGB, kann ein Abschlussprüfermandat in bestimmten Fällen auf insgesamt höchstens 10 Jahre verlängert werden. Danach hat eine externe Rotation zu erfolgen. Die in der EU-Abschlussprüfungsverordnung vorgesehene Frist der internen Rotation verantwortlicher Prüfungspartner bei Unternehmen von öffentlichem Interesse in Deutschland wurde von sieben auf fünf Jahre verkürzt (§ 43 Abs. 6 Satz 2 WPO). Die Noratis AG ist eine kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft von öffentlichem Interesse (§§ 264 d, 316 a HGB). Sie wurde seit mind. 5 Jahren durch die gleichen Wirtschaftsprüfer (RGT TREUHAND Revisionsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) geprüft. Prüfer waren namentlich Herr Jürgen Lohr für die Geschäftsjahre 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021, sowie Frau Julia Schmidt für die Geschäftsjahre 2018, 2019, 2020 und 2021.

Dem Vorschlag gemäß TOP 5 wird zugestimmt. Dieser Abstimmungsempfehlung liegt jedoch die Erwartung zu Grunde, dass für die Abschlussprüfung des Geschäftsjahres 2022 eine interne Rotation (kein Wechsel der Prüfungsgesellschaft, aber Wechsel des verantwortlichen Prüfungspartners) erfolgen muss. Sollte die interne Rotation im nächsten Geschäftsjahr 2022 unterbleiben, wäre zu empfehlen, der nochmaligen Wahl der RGT als Abschlussprüfer aus Gründen der notwendigen Rotation zukünftig nicht mehr zuzustimmen.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien und zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Der Vorstand wird gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG bis zum 22. Juni 2027 ermächtigt, Aktien der Gesellschaft zu jedem zulässigen Zweck im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Umfang von bis zu 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die Ermächtigung wird mit der Maßgabe erteilt, dass auf die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als ein rechnerischer Anteil von 10 Prozent am jeweiligen Grundkapital entfällt.

Hinsichtlich des vollständigen Wortlauts des vorgeschlagenen Beschlusses wird auf die Einladung zur Hauptversammlung, Tagesordnungspunkt 6, verwiesen.

Der Vorstand ist u.a. von folgenden Erwägungen geleitet:

- „Eigene Aktien sind als Akquisitionswährung ein wichtiges Instrument. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben oder Beteiligungen an Unternehmen oder bei Unternehmenszusammenschlüssen eine Gegenleistung in Form von eigenen Aktien. Als Gegenleistung kann die Gewährung eigener Aktien zweckmäßig sein, zum einen um die Liquidität der Gesellschaft zu schonen, zum anderen um Steuernachteile aufgrund der steuerlichen Rahmenbedingungen in bestimmten Ländern zu vermeiden. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung zur Übertragung der erworbenen Aktien soll die Gesellschaft daher in die Lage versetzen, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben oder Beteiligungen daran schnell, flexibel und liquiditätsschonend nutzen zu können, insbesondere ohne die zeitlich häufig nicht mögliche Befassung der Hauptversammlung.“
- „Des Weiteren soll die Gesellschaft die gemäß dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten verwenden können, die von der Gesellschaft oder von einer von ihr abhängigen Gesellschaft im Sinne des § 17 AktG eingeräumt wurden bzw. werden. Zur Bedienung der daraus resultierenden Rechte auf den Bezug von Aktien der Gesellschaft kann es zweckmäßig sein, statt Aktien aus einer entsprechenden Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien einzusetzen. Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist dafür Voraussetzung.“

Der Vorratsbeschluss sieht einen Rückkauf von nicht mehr als 10 % der Aktien vor, was vertretbar erscheint.

Der vorgeschlagene Beschluss verstößt jedoch gegen die Abstimmungsrichtlinien der DSW. Die DSW hält Vorratsbeschlüsse für 5 Jahre, die zu Aktienrückkäufen ermächtigen, nur dann für angemessen, wenn der Vorstand vor der tatsächlichen Ausübung der Ermächtigung zum Aktienrückkauf eine Zustimmung des Aufsichtsrats einholen muss. Vorliegend soll ein Vorratsbeschluss für 5 Jahre (bis 2027) gefasst werden, wobei der Vorstand vor der tatsächlichen Ausübung der Ermächtigung keine Zustimmung des Aufsichtsrats einholen müsste. Die DSW empfiehlt, dem Vorstand eine so weitreichende Ermächtigung nicht zu erteilen. Es wird daher empfohlen, den Beschlussvorschlag abzulehnen.

7. Beschlussfassung über die Schaffung einer Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie über die Schaffung des bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2022/I) und die entsprechende Satzungsänderung des Vergütungssystems für Vorstandsmitglieder

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Unter Tagesordnungspunkt 7 wird vorgeschlagen, den Vorstand bis zum 22. Juni 2027 zu ermächtigen, einmal oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen "Schuldverschreibungen") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 250.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte (auch mit Options- bzw. Wandlungspflicht) auf insgesamt bis zu 2.168.112 Stückaktien der Gesellschaft mit

einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 2.168.112,00 nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren.

Gleichzeitig wird vorgeschlagen, ein „Bedingtes Kapital 2022/I“ zu schaffen und das Grundkapital durch Ausgabe von bis zu 2.168.112 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien um bis zu EUR 2.168.112,00 bedingt zu erhöhen, soweit die Inhaber bzw. Gläubiger der Schuldverschreibungen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Schuldverschreibungen können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen i. S. v. § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Aus zwei Gründen steht der vorgeschlagene Beschluss im Widerspruch zu den Abstimmungsrichtlinien der DSW.

- Zum einen lehnt die DSW Vorratsbeschlüsse für Kapitalerhöhungen (mit Bezugsrecht) über 40 % grundsätzlich ab.
- Zum anderen lehnt die DSW Kapitalerhöhungen (ohne Bezugsrecht) ab, wenn die potenzielle maximale Verwässerung des Aktienanteils der Aktionäre 10 % des Grundkapitals übersteigt.

Im vorliegenden Fall wären beide Ausschlusskriterien erfüllt.

- Das Grundkapital der Noratis AG besteht aus 4.818.027 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Die Ausgabe von 2.168.112 neuen Stückaktien würde eine Erhöhung um 45 % bedeuten.
- Das Bezugsrecht soll bei der Ausgabe neuer Aktien auf Grund von Options- oder Wandlungsrechten/-pflichten, in einer Höhe von 10 % des Grundkapitals ausgeschlossen werden können. Es soll darüber hinaus auch ausgeschlossen werden können, soweit der Ausschluss erforderlich ist, um Inhaber bzw. Gläubiger von Options- bzw. Wandlungsrechten/-pflichten ein Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen zu geben, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde. Insgesamt ist damit eine Erhöhung des Grundkapitals um mehr als 10 % unter Ausschluss des Bezugsrechts möglich.

Auf Grund der drohenden Verwässerungsgefahr für die Altaktionäre wird empfohlen, dem Beschluss nicht zuzustimmen.

8. Wahlen zum Aufsichtsrat

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht nach den Regelungen im Aktiengesetz und in der Satzung aus 5 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Mit der Beendigung dieser Hauptversammlung endet die Amtszeit des von den Aktionären gewählten Aufsichtsratsmitglieds Herr Hendrik von Paepcke. Der Aufsichtsrat schlägt vor:

- Herr Joachim von Bredow, Mörfelden-Walldorf, Geschäftsführer der Merz Immobilien Management GmbH

mit einer Amtszeit bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2026 beschließen wird, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der vorgeschlagene Kandidat erscheint fachlich geeignet. Es bestehen keine Zweifel an seiner zeitlichen Verfügbarkeit. Er übt als Geschäftsführer der Merz Immobilien GmbH eine aktive Management Position aus, hat aber im Übrigen keine weiteren Mandate in Aufsichtsräten und/oder vergleichbaren Kontrollgremien.

Es bestehen jedoch Bedenken im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats, die durch die Wahl des vorgeschlagenen Kandidaten weiter verstärkt würden.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.